

Anlage 1

**Vertrag über Leistungen für Umzüge
als Landtransporte innerhalb Europas
ohne GUS und Türkei**

1. Art der Umzüge

- (1) Nach Maßgabe des Rahmenvertrages für Auslandsumzüge führt das Unternehmen Umzüge auf dem Landweg für Umziehende (s. § 1 des Rahmenvertrages) aus deren bisheriger Wohnung innerhalb Europas (ohne GUS und Türkei) in die neue Wohnung des Umziehenden an einem anderen Ort innerhalb Europas (ohne GUS und Türkei) durch (Ausnahme: Umzüge innerhalb Deutschlands).

- (2) Umzüge sind:
 - a) Vollumzüge nach § 2 Abs. 2 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV): Beförderung der Wohnungseinrichtung und sonstiger beweglicher Gegenstände in angemessenem Umfang, sofern sie in einem Möbelwagen befördert werden können (= Umzugsgut),
 - b) Teilumzüge: Beförderung von Umzugsgut in gewichtsmäßiger Begrenzung nach § 17 AUV,
 - c) Beförderung von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern nach Maßgabe des AA bzw. des BMVg.

- (3) Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und sonstige bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang sind grundsätzlich zusammen mit dem übrigen Umzugsgut zu befördern.
Die Volumina sind getrennt auszuweisen.

- (4) Umzugsgut von Angehörigen, die nicht zu dem gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören, und sonstiges Frachtgut können nur auf eigene Rechnung des Umziehenden befördert werden. Eine Kostenerstattung ist hier ausgeschlossen. Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Umziehenden Ausnahmen zulassen.

2. Abwicklung der Umzüge

Dem Unternehmen obliegt die Durchführung des Umzuges aus der bisherigen Wohnung des Umziehenden in die neue Wohnung unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

- (1) Das Umzugsgut ist unter Berücksichtigung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kürzesten Wegstrecke zwischen der bisherigen Wohnung und der neuen Wohnung zu transportieren. Bei Unstimmigkeiten wird die kürzeste verkehrsübliche Entfernung mittels des jeweils aktuellen Routenplaners „Map & Guide Professional“ festgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Einigung zwischen der abrechnenden Stelle und dem Unternehmen.
- (2) Vom Umziehenden davon abweichend gewünschte Leistungen sind diesem gesondert in Rechnung zu stellen. Er ist ausdrücklich vom Unternehmen auf die von ihm zu tragenden Mehrkosten hinzuweisen.
- (3) Das festgestellte Gewicht oder Volumen bildet jeweils die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 4 dieser Anlage. Soweit Maße oder Gewichte umgerechnet werden, wird folgende Umrechnungsbasis vereinbart:

$$1 \text{ Kubikmeter} = 100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} = 10 \text{ Raumeinheiten}$$

- (4) Teilumzüge (Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b) werden nach dem Gewicht abgerechnet.
- (5) Werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

3. Leistungen des Unternehmens

a) Vorarbeiten

- Anliefern und Gestellen des gesamten notwendigen Packmaterials,
- Demontage der Möbel und Abbau der sonstigen in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Ausräumen und Einpacken,
- Beladen des Transportfahrzeugs,
- (ggf.) Zollabfertigung.

b) Transport von Umzugsgut und ggf. Personenkraftfahrzeug/Motorrad zwischen der bisherigen Wohnung und der neuen Wohnung.

c) Nacharbeiten

- (ggf.) Zollabfertigung,
- Entladen des Transportfahrzeugs,
- Montage und Aufstellen der Möbel sowie Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Auspacken und Einräumen,
- Abholen und ggf. Entsorgen des Packmaterials unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen.

d) Sonderleistungen

- Auf- und Abladen eines Personenkraftfahrzeugs,
- Außenaufzug,
- außergewöhnliche Aufwendungen (z. B. schwieriger Be- und Entladeweg von mehr als 100 m zwischen Haustür und Transportfahrzeug, Ablieferungshindernisse),
- Kosten für das Einrichten von Halteverbotszonen oder das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen,
- Standgeld (ab dem sechsten Tag),

- Transport eines Klaviers,
 - Transport eines Flügels,
 - Einpassen der Arbeitsplatte aus Holz für Küchen,
 - Fahrkosten gegen Beleg und Mautkosten (auch An- und Abfahrt, jedoch nur auf direktem Weg zwischen altem und neuem Dienstort bei nachgewiesener Leerfahrt).
- e) Lager- und Unterstellkosten für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände
- Umfuhrkosten,
 - Einlagerungsgebühr pro cbm,
 - Auslagerungsgebühr pro cbm,
 - Lagermiete pro cbm/Monat.

4. Entgelte

Das Unternehmen berechnet dem Umziehenden für die mit dem Umzug zusammenhängenden Leistungen folgende Entgelte:

a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3 a)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 39 €
- pro 120 kg Umzugsgut (einschl. Verpackung) bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht) 60 €

b) Transportkosten für das Umzugsgut und ggf. das Personenkraftfahrzeug/Motorrad gemäß 3 b) nach beigefügter Tabelle (Anlage 4), Brückengelder und Fährkosten werden gegen Nachweis erstattet. Straßenbenutzungsgebühren nach „Map & Guide Professional“

c) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 31 €
- pro 120 kg Umzugsgut (einschl. Verpackung) bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht) 45 €

d) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)

- Pauschalbetrag für das Aufladen eines Personenkraftfahrzeugs 54 €
- Pauschalbetrag für das Abladen eines Personenkraftfahrzeugs 54 €
- Pauschalbetrag für einen Außenaufzug 150 €
- Pauschalbetrag für das Einrichten einer Halteverbotszone oder das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung für eine Halteverbotszone an Be- und Entladestelle 110 €
- Zuschlag pro cbm Umzugsgut für eine schwierige Be- oder Entladung (Zu- oder Abtrageweg über 100 m, Umladen in kleinere Transportfahrzeuge) 7 €
- Standgeld pro Transportfahrzeug und Tag (die ersten 5 Tage der Standzeit werden nicht berücksichtigt) 417 €
- Zuschlag für den Transport eines Klaviers 50 €
- Zuschlag für den Transport eines Flügels 100 €
- Einpassen einer ggf. neuen Küchenarbeitsplatte aus Holz mit Ausschnitt für Herd und Spüle. Die Kosten für die Küchenarbeitsplatte trägt der Umziehende! 70 €

e) Lager- und Unterstellkosten gemäß Nr. 3e)

- Transportkosten von Unterstellgut nach beigefügter Tabelle (Anlage 4),
- Umfuhrkosten in ein Zwischenlager bei Angehörigen des Auswärtigen Amtes bis max. 200 km nach beigefügter Tabelle (Anlage 4)
- Einlagerungsgebühr pro cbm 3 €
- Auslagerungsgebühr pro cbm 3 €
- Lagermiete pro cbm/Monat (angefangene Monate werden tageweise abgerechnet) 4 €

5. Mit den unter Nr. 4 Abs. a) bis e) aufgeführten Preisen sind abgegolten:

- a) notwendige Leistungen für das Anfertigen und Versenden von Kopien, Kosten für Telekommunikation, Porto sowie andere kleine Kosten,
- b) die vom Unternehmen vorzunehmenden Zollabfertigungsformalitäten und -handlungen einschließlich Sonderleistungen, z.B. von der Zollbehörde geforderte Maßnahmen wie Ein- und Ausladen des Umzugsgutes sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für Telekommunikation, Porto oder andere kleinere Kosten.
Die Einfuhr des Umzugsgutes von Angehörigen des AA und der Bundeswehr ist grundsätzlich zoll- und steuerfrei, ggf. anfallende Eingangsabgaben sind vom Umziehenden zu tragen.
- c) Kosten für An- und Abfahrt des Personals des Unternehmens inkl. Spesen,
- d) Geschoßzuschläge, Zuschläge für Schwergüter, Klaviere, Flügel und Sonstiges,
- e) Kosten für evtl. benötigte Fremdhandwerker und erforderliches Kleinmaterial für das Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände (einschließlich Rundfunk- und Fernsehgeräten oder Videorecordern/DVD-Playern).
- f) Werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

6. Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ab- bzw. Wiederaufbau von Gartenhäusern oder Saunen,
- Ab- und Wiederaufbau von Satellitenanlagen oder Heimelektronik,
- Entleeren und Befüllen von Wasserbetten durch Fachfirmen,
- Entfernen bzw. Verlegen von Teppichböden,
- Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegenstände übersteigen,
- Kosten für das Abholen und ggf. Lagern von Zukäufen,
- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
- Lagerkosten für Umzugsgut, sofern der Umziehende oder das Unternehmen diese zu vertreten haben,
- Lagerkosten für Pflanzen.

Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Umziehenden Ausnahmen zulassen.

Firma

Ort, Datum